



## **Merkblatt zum Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz – BZRG –**

Behörden haben gemäß § 31 Abs. 1 BZRG das Recht, selbst ein Führungszeugnis zu beantragen, soweit es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigt wird und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt.

Nicht sachgemäß ist die Aufforderung an die betroffene Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses regelmäßig nur dann, wenn eine für diese nachteilige Entscheidung beabsichtigt ist (sog. Eingriffsverwaltung, z.B. Widerruf einer Erlaubnis), so dass ihre Mitwirkung nicht erwartet werden kann. In allen anderen Fällen muss es aus Gründen des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dabei bleiben, dass die betroffene Person das Führungszeugnis selbst beantragt (siehe auch Tolzmann, Kommentar zum Bundeszentralregistergesetz, Rdn. 8 ff zu § 31). So ist es z. B. insbesondere im Rahmen eines Verfahrens auf Antrag bzw. im Interesse der betroffenen Person sachgemäß, sie zur Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde aufzufordern. Da die Person ein eigenes Interesse an einer antragsgemäßen Entscheidung hat, wird sie der Aufforderung nachkommen, wenn sie davon ausgeht, dass das Führungszeugnis keine Eintragung enthält. Geht sie dagegen davon aus, dass das Zeugnis eine Eintragung enthält, die sie nicht zu offenbaren bereit ist, muss es ihr freistehen, um den Preis, dass der Antrag abgelehnt wird, von der Beantragung eines Führungszeugnisses abzusehen. Die Einholung eines Führungszeugnisses durch die Behörde in derartigen Fällen würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Die betroffene Person ist daher zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Das zur Vorlage bei einer Behörde beantragte Führungszeugnis entspricht inhaltlich einem Führungszeugnis nach § 31 BZRG und ist der Behörde, für die es bestimmt ist, unmittelbar zu übersenden, § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG.

Erfolglos geblieben ist die Aufforderung der Behörde, wenn sie der betroffenen Person eine Frist zur Beibringung des Führungszeugnisses gesetzt und sie darauf hingewiesen hat, dass bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses sie selbst ein Behördenführungszeugnis einholen werde. Im Falle eines begehrten begünstigenden Verwaltungsaktes bzw. im Verfahren im Interesse des Betroffenen, darf die Behörde jedoch auch bei erfolglos gebliebener Aufforderung nicht ohne Weiteres selbst ein Führungszeugnis beantragen. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich, in denen neben dem Interesse der betroffenen Person auch ein öffentliches Interesse an der Sachprüfung und – entscheidung besteht.

Die Registerbehörde kann dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 31 BZRG daher nur entsprechen, wenn aus dem angegebenen Verwendungszweck erkennbar ist, dass es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Antrag stellenden Behörde handelt und eine Aufforderung an die betroffene Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses im konkreten Fall entsprechend den obigen Ausführungen nicht sachgemäß ist.

Sind die Voraussetzungen zur Erteilung eines Behördenführungszeugnisses nach § 31 Abs. 1 BZRG erfüllt und handelt es sich bei der hoheitlichen Aufgabe zu deren Zweck das Führungszeugnis beantragt wird, um eine solche, die dem Zwecke des Schutzes Minderjähriger dient (z.B. Prüfung der Aufhebung der elterlichen Obhut), so kann die Behörde gemäß § 31 Abs. 2 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis beantragen.